



**Bundesministerium
für Arbeit und Soziales**

Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 53107 Bonn

51149 Köln

REFERAT IVa 4
BEARBEITET VON Harald Goeke
HAUSANSCHRIFT Rochusstraße 1, 53123 Bonn
POSTANSCHRIFT 53107 Bonn
TEL +49 228 99 527-2412
FAX +49 228 99 527-2283
E-MAIL harald.goeke@bmas.bund.de
DE-MAIL poststelle@bmas.de-mail.de
INTERNET www.bmas.de

Bonn, 29. Mai 2018
AZ IVa 4 - 45 - Herrmann/18

Ihr Schreiben vom 5. Mai 2018

Sehr geehrte Frau [REDACTED]

im Namen von Herrn Bundesminister Hubertus Heil, der mich mit der Beantwortung beauftragt hat, danke ich Ihnen für Ihr Schreiben vom 5. Mai 2018.

Ich kann sehr gut verstehen, dass Sie über die Verfahrensweise und den sehr langen Zeitraum bis zur Anerkennung der tödlichen Erkrankung Ihres Ehemannes als Berufskrankheit durch die Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe (BGN) sehr verärgert sind. Insbesondere die zum Teil schleppende Bearbeitung des Feststellungsverfahrens hat bei Ihnen den nachvollziehbaren Eindruck entstehen lassen, die Berufsgenossenschaft verzögere das Verfahren bewusst, um ggf. keine Leistungen erbringen zu müssen. Diese Verfahrensweise ist vom Bundesversicherungsamt (BVA) als Rechtsaufsichtsbehörde über die Berufsgenossenschaften auch ausdrücklich und mehrfach gerügt worden. Aufgrund von sozialgerichtlichen Streitverfahren kam es letztlich zur Anerkennung.

Mir ist bewusst, dass Ihnen eine solche Feststellung des BVA nicht genügt, sondern aus Ihrer Sicht eher zu dem Schluss führt, das Verhalten der BGN sei im Ergebnis ja folgenlos geblieben. Deshalb fordern Sie jetzt, dass „das Ministerium als vorgesetzte Dienstbehörde des BVA“ dafür sorgen soll, dass „offizielle dienstaufsichtrechtliche Beanstandungen vorgenommen werden“.

Leider muss ich Ihnen mitteilen, dass mir ein solches Eingreifen weder gegenüber der BGN noch gegenüber dem BVA möglich ist.

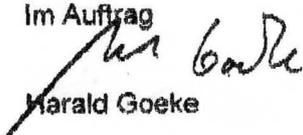
In ein solches Verfahren kann das Bundesministerium für Arbeit und Soziales nicht eingreifen. Denn dem Ministerium stehen gegenüber den Berufsgenossenschaften als selbstverwaltete Körperschaften des öffentlichen Rechts fachlich sowie dienstrechtlich keine Weisungs- oder Aufsichtsrechte zu. Gleiches gilt im Verhältnis des Ministeriums zum BVA. Das BVA ist eine selbständige Bundesoberbehörde; Soweit es gegenüber den Berufsgenossenschaften die Aufsicht ausübt, ist es nur an allgemeine Weisungen des Ministeriums gebunden (§ 90 Viertes Buch Sozialgesetzbuch). Auf die Prüfung von Einzelfällen darf das Ministerium daher keinen Einfluss nehmen. Das Ministerium übt gegenüber den Mitarbeiter/innen des BVA auch nicht die Dienstaufsicht aus. Sofern Sie gegen bestimmte Personen des BVA eine Dienstaufsichtsbeschwerde erheben wollen, müssen Sie dies beim Präsidenten des BVA tun.

Ich kann nachvollziehen, dass Sie diese Auskunft nicht befriedigen wird. Zusammenfassend bleibt aber festzuhalten, dass über die Rechtmäßigkeit eines Verwaltungshandels in unserem Staat letztlich die Gerichte zu entscheiden haben. Das dienstliche Verhalten einzelner Mitarbeiter/innen von Verwaltungsbehörden ist von dem jeweiligen Dienstvorgesetzten, ggf. auch von den dafür zuständigen Gerichten zu beurteilen. Dem Ministerium kommen in diesem Rahmen keine Rechte zu.

Ich bedauere, Ihnen keine günstigere Mitteilung machen zu können.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Harald Goeke